
**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Montage
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**
vom 13.10.2016, geändert durch Satzung am 04.05.2020
- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Montage der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Montage an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG.
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung nachfolgenden Arbeitsproben per Brief-Post und digital per E-Mail einzureichen (Alle Texte als eine .pdf-Datei, Fotoarbeiten als .jpg-Dateien, die Filmarbeit als Vimeo-Link (versehen mit Namen und Bewerbernummer):

- der Nachweis berufspraktischer Tätigkeit
- schriftliche Auseinandersetzung mit einem Filmausschnitt, der von der/dem Bewerber*in als besonders interessant empfunden wird (max. 2 DIN A4 Seiten)

- eine Auswahl von 10-15 selbst aufgenommenen Fotos (max. 18 x 24 cm), die ein Gespür für visuelle Ausdruckskraft und subjektive Perspektive erkennen lässt
- eine Fotosequenz (d. h., eine Serie aus ausgewählten und in ihrer Anordnung und Abfolge festgelegten Bildern), die aus 5 – 15 selbst aufgenommenen Fotos (max. 18 x 24 cm) besteht. Das Thema kann dokumentierend, erzählend oder experimentierend angelegt sein.
- eine max. 5-minütige eigene, aus einem persönlichen Impuls heraus entstandene filmische Arbeit, einzureichen als Vimeo- oder YouTube-Link **und** im Format H.264 oder mp4 auf USB-Stick
- eine Collage, max. DIN A2

Die eingereichten Arbeitsproben sind tabellarisch aufzulisten.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

film- bzw. montagebezogene Praxiserfahrungen im Bereich Bewegtbild. Der Nachweis kann, entgegen Abs. 1, auch in Form einer durch eigenhändige Unterschrift beglaubigten tabellarischen Auflistung der berufspraktischen Erfahrungen erbracht werden. Bescheinigungen/Zeugnisse über die erbrachten Tätigkeiten können beigelegt werden.

Hinweis: Grundkenntnisse digitaler Schnittprogramme sind Grundlage für dieses Studium und sollen bis spätestens zum Studienbeginn vorliegen.

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 24 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung, wobei mindestens 12 Wochen im Bereich der Montage geleistet sein müssen

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

schriftlicher Teil:

Aufgaben, die eine Auseinandersetzung mit Filmwerken, Texten oder Fotos beinhalten.

künstlerischer Teil mit Gespräch:

- Aufgaben, die montagespezifische Wahrnehmung und künstlerische Impulse betreffen
- Gespräch zu den künstlerischen sowie schriftlichen Aufgaben, zu den Bewerbungsunterlagen und zur Motivation

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- das zum Ausdruck kommende künstlerische Verständnis für studienrichtungsbezogene Problemstellungen
- Sensibilität, Intensität und Offenheit in der Materialaneignung
- Fähigkeiten zur kritischen Analyse montagespezifischer Gestaltungsmittel und Prozesse
- montagespezifische Strukturierungsfähigkeiten: Erfassen, Unterscheiden, Auswählen, Variieren, Festlegen
- Fähigkeiten zur Reflexion
- Intensität der Auseinandersetzung mit rhythmischen/sequenziellen Strukturen
- Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit und zur Arbeit im Team

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.